



Satzung der ES-Bürgerstiftung Bischofswiesen in Bischofswiesen

Präambel:

Die ES-Bürgerstiftung Bischofswiesen wurde durch die Stifter für die Gemeinde Bischofswiesen, vorwiegend zum Wohl der Gemeindeglieder, gegründet.

Dem Stifterwillen entsprechend, soll sich diese Einrichtung zu einer leistungsfähigen und transparenten Bürgerstiftung entwickeln. Deshalb werden im Besonderen die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bischofswiesen ermuntert mit Spenden oder Zustiftungen zur künftigen Verwirklichung der Stiftungszwecke beizutragen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen ES-Bürgerstiftung Bischofswiesen. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bischofswiesen. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung folgender Zwecke, und zwar vorwiegend in der Gemeinde Bischofswiesen:

- a. von Wissenschaft und Forschung; § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO
- b. der Jugend- und Altenhilfe; § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO
- c. von Kunst und Kultur; § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO
- d. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (einschließlich der Studentenhilfe); § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
- e. der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunks, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports; § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO

(2) Bei einer zukünftigen Erhöhung des Grundstockvermögens um jeweils 100.000 € tritt automatisch der nächste der folgenden Vorratszwecke in der aufgeführten Reihenfolge in Kraft:

- a. Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO
- b. Förderung des Sports; § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
- c. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO

Auch diese Zwecke sind vorwiegend in der Gemeinde Bischofswiesen zu erfüllen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere als Förderstiftung verwirklicht durch Zuwendungen der verfügbaren Stiftungsmittel an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts gem. § 58 Nr. 1 AO. Die Stiftung kann auch Mittel unmittelbar an hilfsbedürftige Personen zuwenden.

(4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, unbeschadet der Mittelverwendung im Sinne des § 58 Nr. 6 AO.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem durch die Stifter zugewendeten Barvermögen von 500.000 Euro.

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen), auch Treuhandstiftungen (gemeint sind Zustiftungen mit einer oder mehreren bestimmten Zweckbindungen, die durch die eS-Bürgerstiftung verwaltet werden) sind zulässig. Der Mindestwert für Zustiftungen in das Grundstockvermögen beträgt 500 €. Sonstige, nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt

werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden können, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

§ 4a **Verbrauchsvermögen**

Neben dem Grundstockvermögen (§ 4) wird ein Verbrauchsvermögen in Höhe von 5.000 Euro in die Stiftung eingebracht, das unmittelbar zur Zweckverwirklichung verbraucht werden darf.

§ 5 **Stiftungsmittel**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und die Werbung derselben. Allerdings darf die Stiftung ausnahmsweise einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens, dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO).

(3) Der Stiftung steht es frei, Zustiftungen und Spenden abzulehnen.

(4) Bei Spenden ab einer Summe von 2.500 € kann der Spender ein konkretes Projekt auswählen, das er unterstützt. Die Zweckerfüllung der Stiftung aus § 2 muss gewährleistet sein.

(5) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen sollen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 **Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

(4) Die laufenden Verwaltungsarbeiten der Stiftung werden von der Gemeinde Bischofswiesen erledigt. Die Gemeinde erhebt dafür in der Regel eine jährliche Verwaltungskostenpauschale von 5 % der Nettoerträge der Stiftung (Bruttoerträge des Vermögens abzüglich sonstiger Kosten der Verwaltung). Die Verwaltungskostenpauschale soll 5.000 Euro jährlich nicht übersteigen. In ertragsschwachen Jahren (Nettoerträge unter 2.000 Euro) entfällt die Erhebung der Verwaltungskostenpauschale.

§ 7 **Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der jeweils amtierende 1. Bürgermeister der Gemeinde Bischofswiesen ist geborenes Mitglied des Stiftungsvorstands. Die Stifter und der Gemeinderat Bischofswiesen bestellen jeweils ein weiteres Mitglied (gekorene Mitglieder). Die gekorenen Mitglieder werden auf eine Dauer von drei Jahren, unabhängig von Mitgliedschaften in anderen Gremien und Institutionen, bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds, auf Ersuchen des Stiftungsrats, im Amt. Nach dem Tod des letztversterbenden Stifters haben die Mitglieder des Stiftungsrats von Stifterseite, sowie der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands mit einfacher Mehrheit die bestellende Person für die Stifterseite zu wählen. Hierbei ist auch durch den Stiftungsrat zu beschließen, ob die bestellende Person dieses Amt auf Lebenszeit oder befristet ausübt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören. Die bestellende Person darf Mitglied des Stiftungsvorstands sein.

(3) Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist der amtierende 1. Bürgermeister der Gemeinde Bischofswiesen. Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist das von Stifterseite gekorene Mitglied. Dieses Mitglied vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.

(4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –

1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
2. mit dem Ablauf der Amtszeit bei gekorenen Mitgliedern, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4,
3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
4. mit der Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
- es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

Die Abberufung ist wirksam, solange nicht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

(2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die laufenden Geschäfte. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
4. die Vorbereitung von Richtlinien und die Vorbereitung von Änderungen von Richtlinien, insbesondere der Anlagerichtlinie, auf Veranlassung des Stiftungsrats,
5. die Geldanlage im Rahmen der durch den Stiftungsrat vorgegebenen Anlagerichtlinien,
6. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht) und die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(4) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde die durch einen Prüfungsverband, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer geprüfte Jahresrechnung der Stiftung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist vorzulegen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12.

§ 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus vier, sechs oder acht Mitgliedern. Die Stifter und der Gemeinderat aus Bischofswiesen bestellen jeweils die Hälfte der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren, unabhängig von Mitgliedschaften in anderen Gremien und Institutionen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds, auf Ersuchen des Stiftungsrats, im Amt. Nach dem Tod des letztversterbenden Stifters haben die Mitglieder des Stiftungsrats von Stifterseite, sowie der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands mit einfacher Mehrheit die bestellende Person für die Stifterseite zu wählen. Hierbei ist auch darüber zu beschließen, ob die bestellende Person dieses Amt auf Lebenszeit oder befristet ausübt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören. Die bestellende Person darf Mitglied des Stiftungsrats sein.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende ist aus den Mitgliedern der Stifterseite zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus den Mitgliedern zu wählen, die der Gemeinderat bestellt.

(4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet – außer im Todesfall –

1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
2. mit dem Ablauf der Amtszeit, vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2,
3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
4. mit der Abberufung durch die entsendende Person oder Institution aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn
 - es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
 - es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

Die Abberufung ist wirksam, solange nicht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 10

Aufgaben und Vertretung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

1. die Annahme und Ablehnung von Zustiftungen und Spenden, vgl. § 5 Abs. 3,
2. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,
3. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2,
4. den Erlass und die Änderung von Richtlinien, insbesondere von Anlagerichtlinien, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4,
5. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6,
6. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 8 Abs. 4,
7. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
8. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 12,
9. Entscheidung über die Höhe von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3),
10. Entscheidungen über die Höhe von Vergütungen für externe Dienstleister (z.B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer)

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat wird vom jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zu einer Sitzung einberufen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Die Sitzung kann in Präsenzform, online oder als hybride Sitzung durchgeführt werden. Der Stiftungsvorstand oder einzelne Mitglieder davon können an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen. Auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats ist der Stiftungsvorstand oder einzelne Mitglieder dazu verpflichtet.

(2) Die Stifter können, unabhängig einer Zugehörigkeit zu einem Stiftungsorgan, an allen Sitzungen der Stiftungsorgane teilnehmen und sind gleichermaßen wie die Organmitglieder zu laden. In den Sitzungen stehen den Stiftern Anhörungsrechte zu. Sofern die Stifter nicht dem jeweiligen Stiftungsorgan angehören, haben sie kein Stimmrecht.

(3) Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat sind jeweils beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Eine Anwesenheit der Stifter ist für die Beschlussfähigkeit nicht notwendig. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

(4) Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat treffen ihre Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sollte dieser nicht anwesend sein, gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.

(6) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und den Stiftern zur Kenntnis zu bringen.

(8) Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat können sich jeweils eine separate oder eine gemeinsame Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands oder eine Änderung derselben ist durch den Stiftungsrat zu bestätigen.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks, Auflösung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

(2) Die Umwandlung des Zwecks, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit (drei/viertel Mehrheit) aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller stimmberechtigter Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall aller ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Gemeinde Bischofswiesen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

(2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Bischofswiesen, den 11.4.2023

A. Sellmaier
Antonie Katharina Sellmaier

E. Sellmaier
Engelbert Erwin Sellmaier

Anerkannt

von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 02.05.2023
Nr. 1222.12.1.3. BGL-1-20

